

Aktenzeichen:

4 RJ 405/63

Verkündet

am 25. Juni 1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte.

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom
25. Juni 1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t

als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t

und

Bundesrichter M e l l w i t z

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R e i m e r

und

Bundessozialrichter Z o l l e n k o p f

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin
vom 23. Juli 1963 wird insoweit mit den ihm
zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben,
als die Beklagte verpflichtet worden ist, der
Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit vom
1. April 1961 an zu gewähren. Außerdem wird
die Kostenentscheidung des Landessozialgerichts
aufgehoben.

In diesem Rahmen wird die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die im Jahre 1905 geborene Klägerin war in ihrem Arbeitsleben als Landarbeiterin, Putzfrau und Küchenhilfe versicherungspflichtig beschäftigt. Am 11. April 1961 beantragte sie eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, weil sie nicht mehr erwerbsfähig sei. Ärztliche Untersuchungen durch Dr. ~~M...~~ und Frau Dr. ~~Z...~~ ergaben bei der Klägerin vor allem einen Bluthochdruck, einen Herzmuskelschaden und klimakterische Ausfallerscheinungen. Trotzdem hielt Frau Dr. ~~Z...~~ die Klägerin noch für fähig, leichte Frauenarbeiten zu verrichten. Daraufhin lehnte die Beklagte den Rentenanspruch der Klägerin durch Bescheid vom 26. September 1961 ab.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Berlin hat ein Bericht des behandelnden Arztes Dr. ~~H...~~ vorgelegen. Außerdem ist die Klägerin von dem Facharzt für innere Medizin Dr. ~~H...~~ und dem Facharzt für Augenkrankheiten Dr. ~~P...~~ untersucht worden. Dr. ~~H...~~ hat zusätzlich eine Magenuntersuchung und Röntgenaufnahmen der Kniegelenke veranlaßt. In seinem Gutachten vom 5. April 1962 hat Dr. ~~H...~~ die Leistungsfähigkeit der Klägerin wie folgt beurteilt: Eine ins Gewicht fallende Besserung ihres Gesundheitszustandes, insbesondere der Blutdruckerhöhung, werde nicht mehr zu erreichen sein, weil trotz intensiver hausärztlicher Behandlung sich ein wesentlicher Erfolg nicht eingestellt habe. Immerhin sei eine Milderung der durch die Leiden bedingten Mißempfindungen durch laufende hausärztliche Behandlung und ergänzende Heilverschiebung möglich. Mittelschwere und schwere körperliche Arbeiten könnten der Klägerin nicht mehr zugemutet werden, weil sie sonst auf Kosten ihrer Gesundheit arbeiten würde. Dagegen seien

- 3 -



- 3 -

ihr leichte Arbeiten - überwiegend im Sitzen - über die halbe Arbeitszeit hinaus noch eben zuzumuten. Immerhin handele es sich um einen Grenzfall. Durch laufende ärztliche Kontrolle und Behandlung müßte etwaigen Verschlimmerungsmomenten Rechnung getragen werden, um zu gegebener Zeit die Frage der Berufsunfähigkeit nochmals überprüfen zu können. Die Klägerin genüge einfachen bis mittleren Geistesanforderungen. Während sie Heimarbeit über einen Zeitraum von 6 bis 8 Stunden verrichten könne, seien ihr leichte Arbeiten außerhalb des Hauses nur noch in beschränktem Rahmen für etwa 5 bis 6 Stunden zumutbar.

Gestützt auf dieses Gutachten hat das SG durch Urteil vom 15. August 1962 die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hin hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin ohne erneute Beweiserhebung durch Urteil vom 23. Juli 1963 die erstinstanzliche Entscheidung geändert. Es hat die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. April 1961 an zu gewähren; soweit die Klägerin darüber hinaus Rente wegen Erwerbsunfähigkeit begehrt hat, hat das LSG die Berufung zurückgewiesen. Es hat dazu die folgende Begründung gegeben: Das Leistungsvermögen der Klägerin sei erheblich eingeschränkt, vor allem durch die Blutdruckerhöhung mittleren bis höheren Grades. Weil der von dem Sachverständigen Dr. Herbst bei der Klägerin festgestellte Bluthochdruck nach jahrelanger Arbeitsunfähigkeit bestanden habe, sich trotzdem aber schon im Übergang vom labilen zum fixierten Stadium befinde, und weil der Gesundheitszustand der Klägerin einer ständigen Überprüfung bedürfe, sei die Klägerin ohne Überforderung ihrer Kräfte nicht mehr imstande, auch während einer "noch eben" möglichen halbtägigen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Arbeitszeit die Hälfte des Einkommens einer gesunden Versicherten zu verdienen. Bei der heutigen Arbeitsintensität sei die Anspannung der körperlichen und geistigen Kräfte auch während einer halbtägigen Arbeitszeit so erheblich, daß dadurch der Blutdruck erhöht werde. Der Übergang vom labilen zum fixierten Blutdruck würde also gefördert werden, und die Klägerin würde die Arbeiten auf Kosten ihrer Gesundheit ausführen müssen. Das sei ihr nicht zuzumuten; ihr müsse zugebilligt werden, daß sie sich weitgehend schone. - Auch durch Heimarbeit könne sie nicht die gesetzliche Lohnhälfte verdienen. Dr. Herbst erkenne die Anforderungen, die an eine Arbeitskraft der Heimarbeit gestellt würden. Heimarbeit verlange in der Regel geschickte Hände und eine gewisse Konzentrationsfähigkeit. Selbst wenn die Klägerin täglich 6 bis 8 Stunden in Heimarbeit tätig sein könnte, weil sie dabei in der Lage wäre, sich ihre Arbeitszeit selbst einzuteilen, müßte sie sich doch erheblich konzentrieren, um die Lohnhälfte zu verdienen. Dadurch würde sie aber überfordert. Sie habe nämlich in ihrem gesamten Arbeitsleben als Landarbeiterin, Putzfrau und Küchenhilfe niemals termingebundene, geschickte Hände erfordernde Fingerarbeiten geleistet. Schon die Notwendigkeit der Umstellung auf eine ihr bisher völlig fremde Tätigkeit und der ständigen Anpassung an neue Arbeitsbedingungen würde sie bei ihrem Bluthochdruckleiden überfordern.

Die Beklagte hat - die vom LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt und zur Begründung ihrer Statthaftigkeit Verstöße gegen §§ 102 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit folgenden Ausführungen gerügt: Das LSG sei von der Auffassung des Sachverständigen Dr. H die Klägerin könne noch leichte Arbeiten im Sitzen ver-

- 5 -



- 5 -

richten, ohne wohlerwogene und stichhaltige Gründe und daher unter Verletzung des Rechts der freien Beweiswürdigung abgewichen. Wenn es Zweifel in die Beurteilung durch den Sachverständigen gesetzt habe, so hätte es weiteren Beweis erheben müssen. Auf einer Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung und einer unzureichenden Sachaufklärung beruhe auch die Feststellung, die Klägerin komme selbst für Heimarbeiten nicht mehr in Betracht. Es fehle an jeglichen Anhaltspunkten dafür, daß die Klägerin in der Gebrauchsfähigkeit ihrer Hände behindert oder daß ihre Konzentrationsfähigkeit eingeschränkt sei. Allein aus dem bisherigen Arbeitsleben der Klägerin hätte das LSG solche Schlüsse nicht ziehen dürfen; es hätte einen medizinischen Sachverständigen hören müssen. Abgesehen davon erfordere nicht jede Heimarbeit eine besondere Geschicklichkeit der Hände und eine besondere Konzentration. Selbst wenn also eine Ungeschicklichkeit der Hände oder eine verminderte Konzentrationsfähigkeit festgestellt worden wäre, hätte das LSG klären müssen, zu welcher Art Heimarbeit für die Klägerin noch eine Verwendungsmöglichkeit bestehe.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen,
hilfsweise,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den
Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

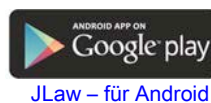
die Revision zurückzuweisen.

Sie pflichtet dem Urteil des LSG bei.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

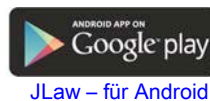


Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil das Verfahren des LSG an wesentlichen, den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechend gerügten Mängeln leidet.

Das LSG hat mit der Feststellung, die Klägerin sei infolge ihres erheblich beeinträchtigten Gesundheitszustandes nicht mehr imstande, die Hälfte des Einkommens einer ihr vergleichbaren gesunden Versicherten zu erwerben, die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Überzeugungsbildung überschritten. Als Grundlage für die Beurteilung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Klägerin haben dem LSG in der Hauptsache das internistische Gutachten des Dr. ~~Heister~~ vom 5. April 1962 und der Befundbericht des Dr. ~~Heister~~ vom 2. März 1962 gedient; dieser Bericht hat auch dem Sachverständigen Dr. ~~Heister~~ vorgelegen und ist in seinem Gutachten berücksichtigt. Dr. Herbst hat die Klägerin als fähig bezeichnet, leichte Frauenarbeiten - überwiegend im Sitzen - über die halbe Arbeitszeit hinaus zu verrichten, und zwar "Heimarbeit über einen Zeitraum von 6 bis 8 Stunden, Arbeiten außerhalb des Hauses dagegen nur noch in beschränktem Rahmen für etwa 5 bis 6 Stunden". Der Sachverständige hat allerdings zum Ausdruck gebracht, daß das Abwägen der für und wider die angeführte Leistungsfähigkeit der Klägerin in Betracht kommenden Gründe nicht zu einem völlig zweifelsfreien Ergebnis geführt habe, indem er von einer "noch eben" bestehenden Zumutbarkeit und einem "Grenzfall" spricht. Dies ändert jedoch nichts daran, daß er die ihm vorgelegte Beweisfrage nach der Leistungsfähigkeit der Klägerin nicht etwa offen gelassen, sondern sie im Sinne der Auffassung der Beklagten und der von ihr im Verwaltungsverfahren gehörten Ärztin Dr. ~~Zimmermann~~ beantwortet hat. Das LSG brauchte sich allerdings von der Richtigkeit der Meinung, zu welcher der



Sachverständige Dr. H. auf Grund seiner medizinischen Fachkenntnisse gekommen war, nicht überzeugen zu lassen, hatte vielmehr das Gutachten frei zu würdigen. Es durfte aber nicht zu gegenteiligen Feststellungen gelangen, ohne daß es diese auf wohlerwogene und medizinisch begründete Erwägungen hätte stützen können (vgl. BSG, SozR SGG § 128 Bl. Da 1 Nr. 2). Diesen Erfordernissen entspricht die Beweiswürdigung des LSG jedoch nicht. Daß die Klägerin - wie das LSG dem Bericht des Dr. Herbst vom 2. März 1962 entnommen hat - seit April 1958 laufend wegen Bluthochdrucks, Herzinsuffizienz und Stenokardie medikamentös versorgt worden und von Oktober 1960 bis April 1961 wegen Hypertonie und Herzinsuffizienz arbeitsunfähig geschrieben war, war dem Sachverständigen Dr. Herbst bekannt und ist von ihm bei seiner Urteilsbildung berücksichtigt worden. Ihm war auch bekannt, daß dem Zeitpunkt, in dem er seine Feststellungen über den Blutdruck der Klägerin traf und für den er die gefundenen Ergebnisse auswertete, eine längere Arbeitsunfähigkeit vorausgegangen war. Da er trotzdem zu dem Ergebnis gelangt ist, die Klägerin könne noch über die halbe Arbeitszeit hinaus leichte Frauenarbeiten verrichten, sind die vom LSG angestellten Erwägungen nicht geeignet, in der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Klägerin für solche Arbeiten jene ärztliche Stellungnahme zu entkräften. Einer ausreichenden Begründung entbehrt auch die Feststellung des LSG, die Verrichtung selbst leichter Frauenarbeiten über die halbe Arbeitszeit hinaus gehe auf Kosten der Gesundheit der Klägerin. Eine dahingehende Prognose hat Dr. Herbst für schwere und mittelschwere Frauenarbeiten gestellt; dagegen hat er leichte Frauenarbeiten als zumutbar bezeichnet, also hierin keine akute Gefahr für die Gesundheit der Klägerin gesehen. Das LSG hätte daher ohne weitere Beweiserhebung nicht zu einem von dem Gutachten des Dr. Herbst abweichenden Ergebnis kommen dürfen.



- 8 -

Gerechtfertigt ist auch die Rüge der Revision, das LSG hätte auf Grund der erhobenen Beweise allein nicht zu der Feststellung gelangen dürfen, die Klägerin könne durch Heimarbeit nicht die gesetzliche Lohnhälfte verdienen. Das LSG begründet dies damit, daß Heimarbeit geschickte Hände und eine gewisse Konzentrationsfähigkeit verlange, die Klägerin aber als ehemalige Landarbeiterin, Putzfrau und Küchenhilfe niemals termingebundene, geschickte Hände erfordernde Fingerarbeiten geleistet habe und zudem bei ihrem Bluthochdruckleiden durch die Notwendigkeit, sich nicht unerheblich zu konzentrieren, sich auf eine ihr bisher völlig fremde Tätigkeit umzustellen und ständig an neue Arbeitsbedingungen anzupassen, überfordert würde. Die Revision rügt mit Recht, daß es an einer die Entscheidung des LSG tragenden Sachaufklärung fehle. Das Gutachten des Dr. ~~Herrn~~ rechtfertigt die getroffenen Feststellungen nicht; es widerspricht ihnen geradezu, jedenfalls im Ergebnis. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchen sonstigen Erhebungen auf das Fehlen der erforderlichen Geschicklichkeit der Hände und der notwendigen Konzentrationsfähigkeit zum Verrichten leichter Frauenarbeiten geschlossen werden könnte. Insoweit ist der Sachverhalt nicht hinreichend erforscht und somit § 103 SGG verletzt.

Die hiernach zulässige Revision ist begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG zu einer für die Beklagte günstigeren Entscheidung gelangt wäre, wenn ihm die erwähnten Verfahrensmängel nicht unterlaufen wären. Das Bundessozialgericht kann in der Sache nicht selbst entscheiden, weil es einer - dem Tatsachengericht vorbehaltenen - erneuten Beweiswürdigung und unter Umständen auch einer weiteren Sachaufklärung bedarf. Die Streitsache muß daher, soweit die Beklagte zur Renten-

- 9 -



gewährung verpflichtet worden ist, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der ihr zugrunde liegenden Feststellungen an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in seiner das Verfahren abschließenden Entscheidung mit zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)